

Beschlüsse der öffentlichen 13. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.07.2021

Beginn: 19:00 Uhr Ende 20:30 Uhr

Ort: in der Mehrzweckhalle Schierling

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1 Dorferneuerung Allersdorf;

Neubau eines Vereinsheims mit Feuerwehreinstellplätzen in Allersdorf - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt:

Antrag auf Baugenehmigung:

Neubau eines Vereinsheims mit Feuerwehreinstellplätzen in Allersdorf

Antragsteller: Markt Schierling

Baugrundstück:

Flurnummern: 166 und 166/2 Gemarkung: Allersdorf

Adresse: Allersdorf 67, 84069 Schierling

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 den vorgestellten Entwurf der Dorferneuerung in Allersdorf mehrheitlich gebilligt.

Als nächsten Schritt folgte die Erarbeitung der Eingabeplanung.

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau. Bei Sonderbauten ist der Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde umfassender und somit auch zeitaufwändiger. Daher sollen die Unterlagen zeitnah beim Landratsamt eingereicht werden.

In der heutigen Sitzung soll das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung erteilt werden.

Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgte stufenweise bis Leistungsphase 4. Mit der Genehmigungsplanung ist diese Leistung abgeschlossen.

Die Kosten- und Finanzierungsplanung soll in der Marktgemeinderatssitzung im September 2021 vorgestellt werden. Hier sollen auch die weiteren Planungsleistungen vergeben werden.

Die Leiterin der Bauabteilung, Nina Kellner, erläuterte detailliert die Eingabeplanung für das Vorhaben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

2 Radwegekonzept;

Befestigung des "Große-Laber-Radweges" im Gemeindebereich

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 mehrheitlich beschlossen, die Etappe 1 "Gemeindegrenze aus Richtung Eichbühl bis Schierling Kreut / Waldstraße" des "Großen-Laber-Radweges" zu asphaltieren.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten; insbesondere sollte das Augenmerk auf die Reduzierung des Pkw-Verkehrs gelegt werden.

Die Verwaltung hat die Möglichkeiten detaillierter geprüft. Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei dem Teilstück um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt. Diese wurde am 31. Dezember 2007 gewidmet.

Allerdings ist die Anbindung problematisch. Aus Richtung Schierling erfolgt diese über eine Privatstraße, die sich im Eigentum der BlmA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) befindet – für diese Straße liegt nur auf einem Teilabschnitt eine Widmung vor.

In Richtung Langquaid knüpft die GVS an eine als Feld- und Waldweg gewidmete Strecke des Marktes Langquaid.

Ein Ausschluss des motorisierten Verkehrs auf einer Gemeindeverbindungsstraße ist im Grunde nicht zulässig. Daher sollte in einem ersten Schritt über eine Umwidmung nachgedacht werden. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Öffentlicher Wirtschaftsweg ohne separate Ausweisung für den Radverkehr Verbot der Durchfahrt mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs, oder der Anlieger
- Geh- und Radweg: Kein motorisierter Verkehr mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs oder der Anlieger

Eine Fahrradstraße eignet sich für das Teilstück nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, die verkehrsrechtlichen Regelungen in einer separaten Sitzung zu beraten. Es sollte in Abstimmung mit der BlmA und dem Markt Langquaid eine integrale Lösung erarbeitet werden. Eine Lösung kann nach Einschätzung der Verwaltung nicht kurzfristig geschaffen werden.

Um die Verbesserung für den Radverkehr nicht unnötig zu verzögern, hat die Bauabteilung die Förderkulisse näher beleuchtet.

Mit dem **Sonderprogramm** "**Stadt und Land"** werden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung erstmals auch Investitionen in den Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort finanziell unterstützt.

Diese Förderung kann nur unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- Die Investition muss u. a. eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsverkehre aufweisen und darf nicht ausschließlich touristischen Verkehren dienen. Erfordernis und Notwendigkeit sind in Abhängigkeit der bestehenden Verhältnisse nachzuweisen.
- Mischverkehre sind nicht Ziel der Förderung. Im Einzelfall ist die gemeinsame Nutzung zu begründen. Mögliche Gründe sind die Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der

Eingriffe in Natur und Landschaft. Förderfähig ist nur die für den Radverkehr erforderliche Breite samt Aufbau.

Diese Voraussetzungen für dieses Förderprogramm sind im Grunde nicht erfüllt.

Der Ausbau eines gemeinsam genutzten Weges durch den Radverkehr <u>und</u> den landwirtschaftlichen Verkehr wäre gemäß Anlage 3 "Infrastrukturmaßnahmen" zu den Finanzierungsrichtlinien **Ländliche Entwicklung** (FinR-LE) förderfähig. Der Fördersatz beträgt 60 % der Bruttokosten einschließlich der Planung.

Mit Schreiben vom 06. Juli 2021 wurde dem Markt Schierling aber mitgeteilt, dass der bereits beantragte Wegebau nach FinR-LE nunmehr ausschließlich über das **ELER-Programm** möglich ist. Das bedeutet, dass nur noch 60 % der öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer und Planungsleitungen förderfähig sind. Teilnahmevoraussetzung für das ELER-Programm ist eine vorliegende Entwurfsplanung nach Leistungsphase 3 samt Kostenberechnung. Die Auswahl der Projekte erfolgt dann auf der Grundlage einer bayernweiten Rangliste, die basierend auf vorgegebenen Auswahlkriterien ermittelt wird. Die nächste Auswahlrunde ist für Herbst 2021, eine weitere im Jahr 2022 vorgesehen. Die Förderfähigkeit ist also nicht gesichert.

Unabhängig vom Förder-Programm müsste ein Vollausbau der Strecke erfolgen. Hierzu gehört auch die komplette Neubetrachtung der Entwässerungssituation. Dies ist an einen zusätzlichen Grunderwerb geknüpft, da die vorhandenen Entwässerungsgräben nach aktuellen Regelwerk nicht ausreichend sind.

Schlussendlich ist ein Ausbau mit Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die hohen technischen Anforderungen unwirtschaftlicher, als eine bedarfsgerechte Verbesserung des Radwegs.

Daher schlägt die Verwaltung vor, auf Fördergelder zu verzichten und nur die Stellen zu verstärken, die durch ihre Beschaffenheit einen erhöhten Wartungsbedarf auslösen.

Dies ist in zwei Kurvenbereichen und einem Muldenbereich auf einer Gesamtlänge von maximal 500 m der Fall.



Auf dem bestehenden Unterbau soll eine 12 cm starke Trag-Deckschicht zur Ausführung kommen. Die Asphaltdecke wird auf einer Breite von 3,50 m aufgebracht; links und rechts werden 50 cm breite Bankette erstellt.

Die Bauverwaltung hat vier Angebote für die Bauleistung eingeholt:

Die unterlegenen Bieter werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

Für die Asphaltierung sind zudem Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu schaffen. Diese Flächen werden durch Flächen aus dem Ökokonto des Marktes Schierling gedeckt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Asphaltierung von Teilabschnitten der Etappe 1 des "Großen-Laber-Radweges" an mit einer Angebotssumme von 46.153,98 Euro brutto zu vergeben.

Die verkehrsrechtlichen Regelungen werden in einer separaten Sitzung beraten.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 7 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

3 Städtebauförderung Schierling; Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit Erweiterung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 16. November 1999 hat der damalige Marktgemeinderat einstimmig der Aufnahme des Marktes Schierling in die staatliche Städtebauförderung zugestimmt. Hauptziel der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken und entgegenstehende Mängel oder Missstände dauerhaft zu beheben.

Dazu hat der Markt Schierling vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt und in einem weiteren Schritt per Satzung vom 19. November 2004 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nördlich der Großen Laber – Ortskern Schierling" beschlossen.

Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes, wie z. B. die Sanierung des "Alten Schulhauses" oder Sanierung des Rathausplatzes und der Hauptstraße, wurden dann über die staatliche Städtebauförderung erheblich bezuschusst. Eigentümer erhalten zudem die Möglichkeit einer erhöhten Absetzung bei Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes (§ 7h EstG). Der Markt Schierling stellt hierzu Bescheinigungen über die Lage des Grundstückes aus.

Vorbereitende Untersuchung und Gesamtörtliches Entwicklungskonzept

Im Rahmen einer breit angelegten Bürgerbeteiligung wurde im Jahr 2009 ein Gesamtörtliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Dieses Werk mit 162 Seiten beinhaltet ebenfalls eine vorbereitende Untersuchung i. S. d. § 141 BauGB. Aufgrund dieser vorbereitenden Untersuchung soll das Sanierungsgebiet erweitert werden. Bearbeitet wurde sie durch das Büro "DIS Dürsch Institut für Stadtentwicklung".

Die vorbereitende Untersuchung schlägt vor, das Sanierungsgebiet zu erweitern. Bisher beschränkte sich das Sanierungsgebiet auf den Bereich "Nördlich der Großen Laber – Ortskern Schierling". In den Empfehlungen der vorbereitenden Untersuchung wird vorgeschlagen, das weitere Umfeld des Schlosses, in das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet mit aufzunehmen. Ebenfalls sollten Flächen im "Südlichen Ortskern Schierling" mit aufgenommen werden. Aus Sicht der Verwaltung ist insbesondere der Bereich südlich der Laber, vom Hotelgrundstück bis hin zum Schloss, entscheidend.

Es wird vorgeschlagen das Sanierungsgebiet laut beiliegendem Lageplan zu beschließen.

Nach § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich eine Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; diese soll 15 Jahre nicht überschreiten. Die Verwaltung schlägt vor, ausgehend vom heutigen Beschluss, das Ende der Frist auf den 31. Dezember 2035 zu legen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Bürgerkultur und Stadtmarketing die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 142 Abs.3 BauGB "Nördlich der Großen Laber mit Erweiterung – Ortskern Schierling".

Die Sanierung soll bis zum 31. Dezember 2035 durchgeführt werden.

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan zum Sanierungsgebiet sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

Digitales Rathaus - Anschaffung eines neuen Servers;
Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für den neuen Server an die gemäß dem Angebot vom 13. Juli 2021 in Höhe von 55.643,21 Euro brutto, zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

Haushalt 2020;
Vorlage der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2020 wird dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Das Haushaltsjahr 2020 konnte trotz der Widrigkeiten durch die Corona-Pandemie mit einem durchwegs positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Einzelheiten gehen aus dem vorgelegten Rechenschaftsbericht hervor.

Die Jahresrechnung schließt mit Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit

17.806.619,20 Euro und im Vermögenshaushalt mit 4.375.073,14 Euro.

Es konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 3.542.002,02 Euro erwirtschaftet werden.

Der Allgemeinen Rücklage wurden effektiv 137.383,24 Euro zugeführt, wobei bei der Haushaltsplanaufstellung von 70.000 Euro ausgegangen wurde. Darin enthalten ist eine zweckgebundene Rücklage als Straßenausbaupauschale in Höhe von 62.953,00 Euro.

Die Gesamtrücklage lag am Ende des Jahres 2020 bei 1.236.683,55 Euro.

Die Haushaltssatzung 2020 enthielt eine Kreditermächtigung in Höhe von 570.000 Euro. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht.

Der Stand der Verbindlichkeiten lag zum Jahresende 2019 bei 5.732.459,83 Euro.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von der Vorlage der Jahresrechnung 2020 nach Art. 102 Abs. 2 GO Kenntnis. Die Jahresrechnung 2020 wird zur zeitnahen, örtlichen Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

6 Feuerwehrangelegenheiten; Beschaffung von Atemschutzgeräten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Beschaffung von 26 Druckluftflaschen für die Feuerwehren Eggmühl und Unterlaichling über die zum Angebotspreis von 14.427,40 Euro brutto zu. Die überplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

7 Verschiedenes